64. Zur Anwendung bes § 448 JPD. in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 8. November 1983 (RGBI. I S. 821).

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. Juni 1934 i. S. D. u. Gen. (Bekl.) w. W. (Kl.). VII 92/34.

> I. Landgericht Frankfurt a. D. U. Kammergericht Berlin.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden

Grunben:

Der Berufungsrichter führt aus: Die Klägerin stütze sich auf bie Behauptung, daß den Beklagten kein Fischereirecht, zum mindesten kein über den Rahmen der Küchenfischerei hinausgehendes Recht, am W. See zustehe. Die Beklagten hatten ihr angebliches Recht zunächst auf verschiedene Rechtsgrunde gestützt, ohne indessen den Nachweis ihres Rechtes führen zu können. Sodann hätten sie die Vermutung des § 8 Abs. 2 des preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (GS. S. 55) für sich in Anspruch genommen. Nach dieser Bestimmung spreche für den, der ein Fischereirecht bis zum 1. Mai 1914 mindestens 30 Jahre lang als sein eigenes ausgeübt habe, die Bermutung, daß es ihm zustehe, sofern es sich nicht dabei um die Ausübung eines der in § 20 Kilch&. aufgeführten beschränkten Fischereirechte, insbesondere eines solchen für den häuslichen Gebrauch (Küchenfischerei), gehandelt habe (§ 8 Abs. 3 Fisches.). Der Beweis der Boraussetzung dieser Vermutung liege den Beklagten ob. An ihn seien strenge Anforderungen zu stellen. Das Landgericht beschränke sich barauf, ganz allgemein festzustellen, daß die Beklagten, ebenso wie ihre Rechtsvorgänger, immer frei und offen unbeschränkten Rischfang auf dem 2B. Gee betrieben hatten. Der einzelne Beklagte könne aber nicht beffer gestellt sein, wenn er mit den übrigen Beklagten zusammen verklagt werbe, als wenn er allein als Beklagter ber Rlägerin gegenüberstehen würde. Stände er allein auf der Beklagtenseite, so hatte er für seine Berson ober die seiner Rechtsvorganger genau barzutun, daß und durch wen bis zum 1. Mai 1914 30 Jahre hindurch die Fischerei als ein ihm vermeintlich zustehendes Recht ausgeübt worden sei. Diesen Beweis habe auch im vorliegenden Rechtsstreit jeder der Beklagten für sich und seine Vorgänger im Recht zu führen. Es sei der strikte Nachweis zu fordern, daß 30 Jahre lang vor dem 1. Mai 1914 von jedem der Beklagten oder seinem Rechtsvorgänger die Fischerei auf dem W. See als ein ihm vermeintlich zustehendes Recht, und zwar undeschränkt und nicht nur zum häuslichen Gebrauch, ausgeübt worden sei; dazu genüge freilich, da § 938 BGB. sinngemäß gelte, der Nachweis einer solchen Aussübung am Anfang und am Ende des Zeitraums. Dieser Nachweis sein aber nicht gesührt.

Die Revision wendet sich zunächst gegen die letzte Aussührung des Berusungsrichters. Sie meint, der Gedanke, daß der einzelne Beklagte nicht besser gestellt werden dürfe, als wenn er nicht mit den übrigen zusammen verklagt werde, sinde im heutigen Recht keinen Boden und sei abzulehnen. Es hätte die eidliche Parteivernehmung stattsinden können und sollen. Die Beklagten zu 3, 7 und 11 seien auch nach ührem Lebensalter ohne weiteres in der Lage, das freie und offene Fischen der Beteiligten für die ganze Zeit von 1884 bis 1914 zu bekunden... Es würde also durchaus möglich gewesen sein, auch den strengen Ansorderungen des Kammergerichts für den Nachweis aus § 8 Abs. 2 Fisch. zu entsprechen.

Die Rüge ist begründet.

Das Berufungsurteil ist ergangen auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Januar 1934 und auch an diesem Tage ver-Hindet worden. Nach Art. 9 Nr. I des Gesetes zur Anderung des Berfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27 Oktober 1933 (RVBl. I S. 780) find bessen Bestimmungen mit dem 1. Kanuar 1934 in Kraft getreten. Art. 9 Ar. III enthält die Übergangsbestimmung. daß die Vorschriften des Gesetzes auf die im Zeitpunkt des Inkafttretens anhängigen Sachen mit gewissen, hier nicht in Betracht kommenden Maßgaben Anwendung zu finden haben. Es waren also auch anxuwenden die neuen Vorschriften über den "Beweis burch Parteivernehmung", die an die Stelle des Beweises burch Eid getreten sind. Nach § 445 ABO, kann eine Bartei, die den ihr obliegenden Beweis mit anderen Beweismitteln nicht vollständig geführt ober andere Beweismittel nicht vorgebracht hat, den Beweis dadurch antreten, daß sie beantragt, den Gegner über die zu beweisende Tatlache zu vernehmen. Der Antrag ist nicht zu berückichtigen.

wenn er Tatsachen betrifft, beren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachtet. § 447 ABD. ermächtigt das Gericht, über eine streitige Tatsache auch die beweispflichtige Partei zu vernehmen, wenn eine Bartei es beantraat und die andere damit einverstanden ist. Nach § 448 ABD, kann auch ohne Antrag einer Bartei und ohne Rücksicht auf die Beweislast das Gericht, wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweißgufnahme nicht ausreicht, um seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen, die Vernehmung einer Partei ober beider Karteien über die Tatsache anordnen. Besteht die zu vernehmende Partei aus mehreren Streitgenossen, so bestimmt das Gericht nach Lage des Falls, ob alle oder nur einzelne Streitgenossen zu vernehmen sind (§ 449 ABO.). Nach § 452 BBO. kann bas Gericht, wenn das Ergebnis der unbeeideten Aussage einer Partei nicht ausreicht, um es von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Tatsache zu überzeugen, anordnen, daß die Partei ihre Aussage zu beeidigen habe. Waren beide Parteien vernommen, so kann die Beeidigung der Aussage über dieselben Tatsachen nur von einer Partei gefordert werden. Endlich bestimmt § 453 Abs. 1 RPO., daß das Gericht die Aussage der Partei nach § 286 frei zu mürdigen hat.

Diese neuen Vorschriften gewinnen erhöhte Bebeutung burch die ebenfalls neu ausgestellte Vorschrift in § 138 Abs. 1 BPD., wonach die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben haben. Vollkommener als die früheren Bestimmungen über den Beweis durch Sid, an dessen Stelle sie getreten sind, sollen sie an ihrem Teile dazu dienen, eine "sichere Findung der Wahrheit" zu ermöglichen "in enger Fühlung des Richters mit den Parteien" und in einem "lebendigen Versahren mit voller Mündlichkeit und Unmittelbarkeit" (vgl. die Singangsworte zu dem Geset vom 27. Oktober 1933).

Der Tatrichter ist zutreffend bavon ausgegangen, daß die Beklagten sowohl der negativen Feststellungsklage als auch den übrigen Anträgen der Mägerin gegenüber beweispflichtig sind (§ 18 Fisch.), § 1004 BGB.; vgl. das S. 268 dieses Bandes abgedruckte Urteil des erkennenden Senats vom 13. April 1934 VII 324/33). Ob er von der Besugnis des § 448 JKD. Gebrauch machen wollte, stand allerbings in seinem Ermeisen. Er mußte sich aber seiner Besugnis

bewußt sein, auch ohne Antrag einer Bartei und ohne Rücksicht auf die Beweistaft zur Parteivernehmung zu schreiten. Da das Gesetz zur Anderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Ottober 1933 am 1. Nanuar 1934 in Kraft getreten war. die Schlußverhandlung aber am 2. Januar 1934 stattgefunden hat, so ware zu erwarten gewesen, daß sich der Berufungsrichter über die ihm verliehene neue Befugnis ausgesprochen hätte. Der Umstand, daß er dies nicht getan und die Parteivernehmung mit keinem Worte erwähnt hat, legt die Besorgnis nahe, daß er an die eben in Kraft getretene Vorschrift des § 448 BBD. nicht gedacht hat. Diese Vorschrift soll zwar ähnlichen Bedürfnissen bienen wie ber frühere richterliche Eid. Sie ist aber, wie sich aus dem bereits Dargelegten ergibt, mit den früheren Vorschriften über den richterlichen Eid keineswegs auf eine Stufe zu stellen. Wegen Wegfalls ber Beweisbindung des früheren § 463 RBD. und der förmlichen Eidesnorm wird die Anwendung des § 448 BBD. in vielen Fällen angezeigt erscheinen, in denen ein richterlicher Eid nicht in Frage gekommen wäre.

Die Sachlage in dem Rechtsstreit war auch nicht derart, daß von vornherein gesagt werden könnte, die Parteivernehmung sei hier zweckos gewesen und scheide aus diesem Grunde aus... (Wird näher ausgeführt.) Außerdem ist die Darlegung des Berufungsrichters nicht recht verständlich, die Beklagten könnten nicht deshalb besser gestellt werden, weil sie zusammen verstagt seien. Durch diesen Umstand waren sie nämlich in Wahrheit schechter gestellt, weil ihnen durch die bestehende Streitgenossenschaft die Möglichkeit abgeschnitten war, sich auf das Zeugnis der Mitverklagten zu berusen. Gerade hiergegen hätte die Parteivernehmung als Abhilssmittel in Betracht gezogen werden sollen.

Von einer Anwendung des § 448 BPD. könnte freilich keine Rede sein, wenn der Berufungsrichter von dem Gegenteil der zu beweisenden Tatsache bereits überzeugt gewesen wäre. Daß das aber der Fall gewesen sei, kommt in den Entscheidungsgründen nicht, jedenfalls nicht mit Sicherheit, zum Ausdruck...